

**Preise und Bedingungen für die Versorgung von Tarilkunden mit Wasser aus dem  
Versorgungsnetz des Wasserverbandes Wesermünde  
Entgeltregelung  
Gültig ab 01. Januar 2015 und 1. Änderung gültig ab 01.04.2015**

Zu der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVB-WasserV) vom 20. Juni 1980 (BGBl. I. S. 750), deren §§ 2 und 4 - 34 unmittelbar Bestandteil des Versorgungsvertrages zwischen dem Wasserversorgungsverband Wesermünde-Süd und seinen Tarilkunden sind, und den Ergänzenden Bestimmungen des Wasserversorgungsverbandes Wesermünde-Süd zur AVBWasserV werden folgende Preise und Bedingungen festgelegt:

**1. Geltungsbereich**

§ 1 Abs. 1 und 2 AVBWasserV

Diese Preise und Bedingungen gelten für alle Kunden und Anschlussnehmer, mit denen keine Sonderverträge bestehen (Tarilkunden).

**2. Wasserpreise und Grundpreise**

§ 4 Abs. 1 und 2 AVBWasserV

	<b>Netto</b>	<b>Brutto</b>
(1) Der Wasserpreis beträgt je m <sup>3</sup>	0,84 €	0,90 €
(2) Der Grundpreis beträgt		
a) bei einem Zähler mit einer Nenngröße		
Qn 2,5 bis Qn 6                      pro Monat	4,50 €	4,82 €
von Qn 10                            pro Monat	16,00 €	17,12 €
über Qn 10                            pro Monat	27,00 €	28,89 €
b) für einen Weideanschluss    pro Jahr	30,00 €	32,10 €
c) für ein Hydrantenstandrohr    pro Tag	1,50 €	1,61 €
mindestens	5,00 €	5,35 €
d) für einen Bauwasseranschluss    pro Monat	30,00 €	32,10 €
Die Sicherheitsleistung für ein Hydrantenstandrohr beträgt		150,00 €

**3. Baukostenzuschuss**

§ 9 AVBWasserV

(1) Der Baukostenzuschuss errechnet sich aus den Kosten, die für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlagen erforderlich sind. Der Versorgungsbe-

reich richtet sich nach der versorgungsgerechten Ausbaukonzeption für die örtlichen Verteilungsanlagen.

- (2) Auf Grundlage des § 9 Abs. 1 AVBWasserV wird der Baukostenzuschuss (BKZ), mit einem Anteil von 70 % der Kosten für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlagen berechnet. Damit bemisst sich der vom Anschlussnehmer zu übernehmende Teil wie folgt:

$$\text{BKZ (in Euro)} = 0,7 \times M \times K / \Sigma M$$

Es bedeuten:

- K: Anschaffungs- und Herstellungskosten für die Erstellung der örtlichen Verteilungsanlagen  
M: Straßenfrontlänge des anzuschließenden Grundstücks  
ΣM: Summe der Straßenfrontlängen aller Grundstücke, die im betreffenden Versorgungsbereich an die Verteilungsanlagen angeschlossen werden können

Der Frontmeterbetrag wird auf Basis einer fortgeschriebenen Globalkalkulation berechnet.

- (3) Bei der Berechnung des Baukostenzuschusses wird eine Mindestlänge von 15 m und einer Höchstlänge von 50 m je anzuschließendes Grundstück zu Grunde gelegt. Bei Eckgrundstücken gilt die Straßenfront der Seite von der der Hausanschluss an das Versorgungsnetz angeschlossen wird.

#### 4. Hausanschlusskosten

##### § 10 AVBWasserV

- (1) Der Anschlussnehmer hat dem Wasserversorgungsverband die Kosten für die Herstellung eines Hausanschlusses zu erstatten.

- a) Sie betragen bis zu einer Leitungslänge von 25 m und einer Anschlussnennweite

	<b>Netto</b>	<b>Brutto</b>
bis 1 1/2" (DN 40 mm - Innendurchmesser)	1.100,00 €	1.177,00 €
bis 2" (DN 50 mm - Innendurchmesser)	1.400,00 €	1.498,00 €
Zuschlag bei alleiniger Nutzung des Rohrgrabens	200,00 €	214,00 €

- b) Sie betragen für jeden über 25 m Leitungslänge gemessenen Meter

	<b>Netto</b>	<b>Brutto</b>
	15,00 €	16,05 €
Zuschlag bei alleiniger Nutzung des Rohrgrabens	6,00 €	6,42 €

- c) Herstellung eines Bauwasseranschlusses
- |  |          |          |
|--|----------|----------|
|  | 580,00 € | 620,60 € |
|--|----------|----------|

- (2) Anschlüsse die eine größere Nennweite als DN 50 mm (Innendurchmesser) oder eine Versorgung über einen Hausanschlussschacht erfordern, werden nach Aufwand abgerechnet. Dies gilt auch für Mehraufwendungen, die durch besondere Erschwer-nisse auf dem anzuschließenden Grundstück (z. B. befestigte Flächen) oder auf Ver-langen bzw. in Verantwortung des Anschlussnehmers entstanden sind. Gleiches gilt bei Veränderung oder Erweiterung des Hausanschlusses.

## **5. Inbetriebsetzung**

### *§ 13 AVBWasserV*

Die Kosten für die Inbetriebsetzung betragen 25,00 €

## **6. Zahlungsverzug, Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung**

### *§ 27 Abs. 2 AVBWasserV*

Die Kosten aus Zahlungsverzug, einer Einstellung der Versorgung sowie der Wiederauf-nahme der Versorgung werden mit folgenden Pauschalen berechnet:

Mahnung	3,50 €
Nachinkasso	15,00 €
Einstellung der Versorgung	25,00 €
Wiederaufnahme der Versorgung	25,00 €
Verzugszinsen bei Überschreitung des Zahlungsziels	1 % pro Monat

## **7. Umsatzsteuer**

Die Bruttopreise für die Lieferung von Trinkwasser sowie die Baukostenzuschüsse und Hausanschlusskosten beinhalten den zur Zeit gültigen Umsatzsteuersatz von 7 %. Bei einer gesetzlichen Änderung werden die Bruttopreise entsprechend angepasst.

## **8. Inkrafttreten**

Diese Entgeltregelung tritt am 01. Januar 2015 und die 1. Änderungssatzung tritt am 01.04.2015 in Kraft und ersetzt die Entgeltregelung des Wasserversorgungsverbandes Wesermünde-Süd vom 01.01.2014, des Wasserversorgungsverbandes Wesermünde-Mitte vom 01.01.2010 in der Änderungsfassung vom 01.01.2014.

Geestland, den 25. März 2015

Hanewinkel  
Verbandsvorsitzender

Mende  
Verbandsgeschäftsführer